

Überleitungsvertrag

zwischen der bürgerlichen Gemeinde
und der Kirchengemeinde

zur Anpassung des bisherigen Vertrags
an das ab 1.1.2004 geltende Kindergartengesetz

Der bestehende Vertrag über die Förderung und den Betrieb des Kindergartens vom wird auf der Grundlage des neuen Kindergartengesetzes vom (KGaG) und der Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Rahmenvereinbarung

Die Geltung der Rahmenvereinbarung in der jeweiligen Fassung wird vereinbart.

- Soweit die Rahmenvereinbarung abschließende Regelungen beinhaltet, gelten diese.
- Soweit die Rahmenvereinbarung örtliche Konkretisierungsmöglichkeiten vorsieht und diese im bestehenden Vertrag (als örtliche Vereinbarung) ausgefüllt sind, gelten diese.

2. Änderung der finanziellen Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde

- 2.1 Bei der Abrechnung der nicht gedeckten Betriebskosten leistet die bürgerliche Gemeinde anstelle des bisherigen Zuschusses gemäß § 8 Abs. 2 und 3 KGaG (a.F.) einen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KGaG (n.F.) in Höhe von 63 % der Betriebsausgaben.¹
- 2.2 An den nach Abzug der Elternbeiträge² und dem vorstehend genannten Mindestzuschuss verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben beteiligt sich die bürgerliche Gemeinde gemäß § 8 Abs. 4 KGaG mit ... %.

¹ Bei Umstellung eines Abmangelvertrages ist Berechnungsgrundlage das bisherige Defizit der Betriebsausgaben/-„kosten“; ansonsten Neudefinition

² unter Anrechnung evtl. weiter im bisherigen Vertrag genannter Betriebseinnahmen

2.3 Der Gesamtzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben wird jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

3. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.2004 in Kraft.

4. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des (kirchliche Aufsichtsbehörde).

....., den
Ort Datum

Für die bürgerliche
Gemeinde

Für die Kirchen-
gemeinde

.....

.....

.....

(Unterschrift/en, Dienstsiegel)